

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 122/75B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Josef L. [REDACTED],
S. A. [REDACTED], C. [REDACTED]/I. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
10. Juni 1975 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel,
Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 4. Zivilsenats - Entschädigungs-
senats - des Oberlandesgerichts Zwei-
brücken vom 8. Januar 1975 wird zu-
rückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Re-
vision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Berufsrichter stellt fest, die nach einer
Schußverletzung im Jahre 1942 und in späteren Unterau-
chungssituationen demonstrierte Schwäche der linken Hand
sei keine Störung von Krankheitswert. Die Schußverletzung
sei in ein bis zwei Jahren ohne Folgen verheilt gewesen.
Daß der Kläger dennoch später eine Schwäche der linken
Hand demonstrierte, beruhe auf einer bei Beginn der Ver-
folgung schon vorhandenen und fixierten Neigung, auf Be-
lastungen und Anforderungen mit somatischen Beschwerden
zu reagieren.

180

- 3 -

Diese Erwägungen weichen nicht von den vom Bundesgerichtshof zu Fällen von Tendenz-Neurose entwickelten Grundsätzen ab. Die Beschwerde erkennt, daß der Berufsrichter eine Entschädigung nicht mangels Zurechnung der Schwäche der linken Hand zur Verfolgung versagt, sondern weil diese Störung keinen Krankheitswert hat und damit die Erwerbsfähigkeit des Klägers nicht mindert. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Fall nicht auf.

Dr. Thurn

Dr. Lang

